

Abschrift

## Amtsgericht Hamburg

Az.: 26 C 64/20



## Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 022/20

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, Gz.: Grimm, L / Parship

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 26 - durch den Richter am Amtsgericht Schumacher am 14.07.2020 auf Grund des Sachstands vom 13.07.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 194,31 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.01.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.04.2020 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Die Berufung wird zugelassen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe des zu leistenden Wertersatzes nach dem Widerruf eines Vertrages über die Mitgliedschaft bei einer Onlinepartnerbörse. Die Beklagte betreibt eine Onlinepartnervermittlung, die mittels einer Datenbank den Kontakt zwischen den Mitgliedern untereinander ermöglicht.

Am 15.12.2019 meldete sich die Klägerin bei der Beklagten über das Internet für eine Mitgliedschaft mit 12 Monaten Laufzeit zu einem Produktpreis von 268,80 € an. Bei der Anmeldung klickte die Klägerin den auf der Internetseite der Beklagten erscheinenden Text „Ich möchte, dass Parship vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausübung seiner Leistungen beginnt. Sollte ich den Vertragsschluss widerrufen, muss ich für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz leisten.“ an. Die Beklagte zog sodann von der Klägerin einen Betrag in Höhe von 146,40 € ein.

Am 23.12.2019 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten, dass sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch mache. Die Beklagte erkannte den Widerruf an, machte aber gegenüber der Klägerin einen Wertersatz in Höhe von 201,60 € geltend und zog von dem Konto der Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 55,20 € ein.

Die Klägerin verlangte die Erstattung ihrer Zahlungen mit Email vom 02.01.2020 unter Fristsetzung zum 17.01.2020; die Beklagte verweigerte am 08.01.2020 die Rückzahlung.

Die Klägerin beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche, wodurch Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € entstanden. Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.01.2020 forderte der Rechtsanwalt die Beklagte unter Fristsetzung zum 27.01.2020 auf, die ihr nicht zustehende Wertersatzforderung zu erstatten und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Auch diese Frist verstrich ohne Zahlung der Beklagten

Die Klägerin meint, die Beklagte habe lediglich Anspruch auf Zahlung von Wertersatz für die Zeit der Nutzung bis zum Widerruf in Höhe von neun 365tel der vereinbarten Vergütung, mithin 7,29 €. Die Vermittlung von Kontakten sei nicht geschuldet und stelle daher keine bis zum Widerruf erbrachte Leistung dar. Insofern sei ein höherer Wertersatz von der Klägerin nicht geschuldet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin 194,31 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.01.2020 zu zahlen,
2. an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihr stehe der geltend gemachte Wertersatzanspruch in Höhe von 201,60 € zu; der Wertersatz errechne sich nicht zeitanteilig, sondern danach, dass die Beklagte in dem Nutzungszeitraum - unstreitig - folgende Leistungen erbracht habe: das auf die Klägerin individuell zugeschnittene Parship-Portrait mit einem Wert von 149,- € als PDF, Berechnung / Zugänglichmachung passender Partnervorschläge, 9 Tage vollumfängliche Nutzung der Plattform; die Klägerin habe - ebenfalls unstreitig - innerhalb der Nutzungszeit bei sieben garantierten Kontakten sieben verwirklicht, so dass der Beklagten der von ihr verlangte Wertersatz von 75 % zustehe, da in diesem Umfang die geschuldete Gesamtleistung erbracht worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Die Klage ist der Beklagten am 16.04.2020 zu gestellt worden.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Beklagten steht gegen die Klägerin für die innerhalb der Zeit vom Vertragsschluss vom 15.12.2019 bis zur Widerrufserklärung vom 23.12.2019 erbrachten Leistungen nur ein Wertersatzanspruch gem. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB in Höhe von nicht mehr als die seitens der Klägerin veranschlagten 7,29 € zu, so dass die Klägerin von der Beklagten den darüber hinausgehenden Betrag in Höhe von 194,31 € gem. §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 Satz 1, 355, 312 BGB zurückverlangen kann. § 656 BGB steht der Rückabwicklung eines solchen Vertrages und der Berücksichtigung von Wertersatzansprüchen nicht entgegen (mit weiteren Nachweisen: LG Hamburg, Urteil vom 25. Januar 2019 – 317 S 29/17 –, Rn. 25, juris).

Einen Wertersatzanspruch in der von der Beklagten behaupteten Höhe hat die Beklagte nicht.

a) Eine ausdrückliche Vereinbarung darüber, wie der Wertersatz zu leisten ist, haben die Parteien nicht getroffen.

b) Demnach ist der Wertersatz nach allgemeinen Regeln zu bestimmen, wonach der für die vom Verbraucher infolge des Widerrufs bereits in Anspruch genommene Dienstleistung entstandene Wertersatz sich nach dem objektiven Wert der empfangenen Leistung, begrenzt durch das vertraglich vereinbarte Entgelt, bemisst (vgl. BGHZ 185, 192).

Das Amtsgericht Hamburg (Az. 12 C 196/15, Urteil vom 16.01.2017) hat dazu in einer vergleichbaren Sache ausgeführt:

„Der vom Verbraucher im Falle des Widerrufs für bereits in Anspruch genommene Dienstleistungen zu zahlende Wertersatz bemisst sich nach dem objektiven Wert der empfangenen Leistung, begrenzt durch das vertraglich vereinbarte Entgelt (BGHZ 185, 192). Der objektive Wert bemisst sich nach dem Gegenstand der Dienstleistung. Dieser besteht (...) darin, dem Nutzer im Rahmen der Premium-Mitgliedschaft für den vereinbarten Zeitraum die Möglichkeit zu eröffnen, anhand von Partnervorschlägen der Beklagten oder auch unabhängig von diesen andere Nutzer des Online-Angebotes der Beklagten zu kontaktieren und unter diesen nach einem

Partner zu suchen. Die von Beklagtenseite garantierte Mindestanzahl an Kontakten macht dabei ersichtlich nicht den Kern des Leistungsversprechens der Beklagten aus. Kein Nutzer würde für die Garantie von sieben Kontakten, die auch in einer Absage bestehen können, mehrere hundert Euro investieren. Kern des Leistungsversprechens der Beklagten ist es vielmehr, über den vereinbarten Zeitraum mit Unterstützung der Beklagten unter den anderen Nutzern des Online-Angebotes der Beklagten nach einem Partner suchen zu können. Dieses zeitbezogene Element ergibt sich auch aus der zeitbezogenen Nutzungsmöglichkeit des Angebotes der Beklagten über den jeweils vereinbarten Zeitraum. Auch die vereinbarten Entgelte spiegeln dies wider, die monatsweise über die Vertragsdauer berechnet werden. Daher ist auch der vom Verbraucher im Falle des Widerrufs zu leistende Wertersatz zeitbezogen zu berechnen.“

c) Diesen Ausführungen, die entsprechend auch für die von der Beklagten in diesem Verfahren genannten, aus ihrer Sicht ersatzfähigen weiteren Leistungen gelten, schließt sich dieses Gericht auch unter Berücksichtigung der Argumente des Landgerichts Hamburg in seinem Urteil vom 21.12.2018 an, sodass sich bei einer Nutzungsdauer von bis zu neun Tagen ein Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe von nicht mehr als 7,29 € errechnet.

Die weiteren Leistungen, die die Beklagte bis zum Widerruf erbracht hat, sind in den Wertersatz nicht einzuberechnen, da sie den objektiven Wert der erbrachten Leistung nicht relevant beeinflussen. Dass, wie die Beklagte meint, der objektive Wert ihrer für die in den ersten neun Tagen erbrachten Leistungen 75 % des Jahresentgelts beträgt, hält das Gericht für abwegig. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, dass jemand bereit ist, für die erstmalige maximal neuntägige Nutzung des Portals der Beklagten einen Betrag von 201,60 € zu bezahlen; entsprechend bietet die Beklagte eine so kurze Laufzeit zu diesem Preis offenbar auch nicht an.

Vielmehr ist gem. § 287 ZPO der Wert einer Leistung nach den allgemeinen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage auch danach zu bemessen ist, was der Kunde für die Leistung zu zahlen bereit ist. Der objektive Wert der Leistung der Beklagten bestimmt sich für den Kunden aber vorliegend insbesondere durch die Laufzeit des Vertrages, da ihm damit die Möglichkeit eingeräumt wird, über einen ggf. längeren Zeitraum potentielle Partner zu kontaktieren und, nachdem eventuell ein Kontakt oder mehrere Kontakte sich nach einiger Zeit als nicht beziehungsstauglich erwiesen haben sollten, weitere über die Beklagte vermittelte Kontakte auf ihre Partnertauglichkeit hin zu prüfen. Zudem kann sich der Kunde aufgrund der Dynamik von Beziehungen nicht sicher sein, ob die von der Beklagten in den ersten neun Tagen vermittelten Kontakte überhaupt noch für eine Partnerschaft zur Verfügung stehen, was deren Wert aus Kundensicht weiter relativiert. Entsprechend scheidet auch aus, den Wertersatz mit 50% des Jahresbeitrages zu bemessen.

3. Die Entscheidung über die Nebenforderungen beruht auf §§ 286, 288 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.

a) Die Verpflichtung der Beklagten, den vom Konto der Klägerin abgebuchten Betrag an die Klägerin zurückzuzahlen, war bereits mit dem Widerruf fällig geworden; die Beklagte, die am 08.01.2020 jegliche Zahlung ablehnte, was eine ernsthafte und endgültige Zahlungsverweigerung i.S. von § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB darstellt, ist jedenfalls ab diesem Tage in Verzug geraten.

b) Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat die Beklagte zu erstatten, weil sie einen gem. § 288 Abs. 3 BGB ersatzfähigen Verzugsschaden darstellen; bei einem Gegenstandswert von bis zu 500 € sind Kosten in Höhe von 83,54 € angefallen (1,3 Geschäftsgebühr VV 2300: 58,50 €, Auslagenpauschale VV 7001: 11,70 €, Umsatzsteuer: 13,34 €). Die Pflicht zur Verzinsung folgt aus §§ 288, 291 BGB.

II. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III. Die Entscheidung über die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Abs. 4 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Schumacher  
Richter am Amtsgericht